

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

23. Juni 1950.

91/A.B.
zu 101/JAnfragebeantwortung.

Auf eine Anfrage der Abg. Wilhelmine Moik und Genossen, die gegen die Auswucherung der Bevölkerung durch den Kohलगrosshandel Stellung nahm, liegt nunmehr die Antwort des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Kolb vor.

Zur Klarstellung der Begriffe ist festzuhalten - heisst es in der Anfragebeantwortung einleitend -, dass es sich hier offenbar um jenen Handelszweig handelt, welcher Importbrennstoffe waggonweise bezieht und waggonweise liefert, also das Streckengeschäft betreibt. Da Kohle bekanntlich dem Preisregelungsgesetz unterliegt, können rechtmässigerweise nur die Preise oder Spannen verrechnet werden, die von den zuständigen Behörden, das ist hier das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, bestimmt werden.

Die letzte amtliche Bestimmung der Nutzspanne für den Grosshandel mit Importbrennstoffen hat im Mai 1949 stattgefunden; nach Anhörung der Kammern hat damals das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und über dessen Vorschlag die Nutzspanne von durchschnittlich 4,52 S je Tonne auf 4,22 S je Tonne gesenkt. Dieser Zustand hat durch Monate hindurch allseitige Anerkennung gefunden.

Eine Wendung trat im November-Dezember 1949 ein, als der Wechselkurs in den USA-Dollar von 1:10 auf 1:21,34 (Effektivkurs) geändert und als für Importbrennstoffe die Verrechnung nach dem Effektivkurs festgelegt wurde. Von diesem Moment an haben die Unkosten des Kohlenhandels eine schwerwiegende Belastung erfahren, welche in der mit 4,22 S je Tonne festgesetzten Nutzspanne keine Deckung mehr finden konnte. Diese Mehrbelastung entstand vor allem aus den erhöhten Finanzierungskosten, was einleuchtet, wenn man bedenkt, dass die Einkaufspreise des Grosshandels sich ungefähr auf das Doppelte erhöhten. Verdoppelter Kapitaleinsatz und verdoppelte Finanzierungskosten waren die notwendige Folge. Diese Betrachtung sieht, um die Dinge nicht zu sehr zu komplizieren, davon ab, die weiteren Mehrbelastungen, wie z.B. infolge der Kinderbeihilfe, ins Kalkül zu ziehen.

Diese Tatsachen waren für das kommerzielle und wirtschaftliche Denken so geläufig, dass sich gegen eine Erhöhung der Nutzspanne gar keine Widerstände erhoben; es galt nur noch, nach gewissenhafter Prüfung, die tatsächlichen Mehrkosten ziffernmässig darzustellen.

In dieser Situation hat sich die Arbeiterkammer Wien bereit gefunden, die Kostenprüfung durch eigene Sachverständige vorzunehmen; der Kohlengrosshandel hat die Kostenprüfung durch Organe der Arbeiterkammer ohne weiteres aus freien Stücken zugelassen, und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat sich diesem Vorgang angeschlossen, um die absolute Objektivität der Prüfung selbst zu demonstrieren. Hätte die Prüfung ein Organ des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau oder ein Wirtschaftstreuhänder vorgenommen, so wäre von den Gegnern des Kohlengrosshandels vielleicht der Einwand erhoben worden, die Prüfung wäre allzu wohlwollend gewesen.

Obwohl also der Kohlengrosshandel seit November 1949 die erwähnten Kostenmehrbelastungen ohne Zweifel zu tragen hatte, hat er dennoch während der Dauer der Prüfung stillgehalten und eine Änderung seiner Nutzspanne nicht vorgenommen.

Nach Vorlage der Prüfungsergebnisse fanden im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Verhandlungen der Beteiligten und der nach dem Preisregelungsgesetz zur Mitwirkung berufenen Kammern statt; am Ende der Verhandlungen bildeten sich zwei gleichermassen vom wirtschaftlichen Verantwortungsgefühl getragene Vorschläge heraus:

1. Der Vorschlag des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, welcher auf Erhöhung der Nutzspanne um 1,04 S je Tonne in Durchschnitt lautete, und

2. Der Vorschlag der Arbeiterkammer, welcher eine Spannenerhöhung im Ausmass von 0,69 S je Tonne in Durchschnitt als vertretbar bezeichnete.

Im Hinblick auf diese Tatsachen muss der erste Punkt der gegenständlichen Anfrage berichtigt werden. Während die Anfrage behauptet, die Arbeiterkammer habe als Interessenvertretung der arbeitenden Bevölkerung sich überhaupt geweigert, einen Teil der möglich gewordenen Preisverbilligung dem Grosshandel zuzuführen, ist demgegenüber festzustellen, dass diese Kammer eine Erhöhung um 0,69 S je Tonne als angemessen angesehen hat.

Im folgenden sei eine ziffernmässige Gegenüberstellung der Auffassungen vorgeführt, die den Zweck verfolgt, die Herren Interpellanten selbst in die Lage zu versetzen, zu urteilen.

3.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

23.Juni 1950.

Aufgliederung der Kosten-Mehrbelastungen im Kohलगrosshandel:

	Nach Meinung des BM.f.H.u.W.	Nach Meinung der Arbeiterkammer
Kinderbeihilfe	S 0.02	S 0.02 je t
Wechselstempel 1/8 % von S 129.66 f. 1 Monat	" 0.02	" 0.02 " "
Steigerung	" 0.08	" 0.08 " "
Finanzierungskosten		
a) wegen Erhöhung des Kohlenwertes	" 0.36	" 0.30 " "
b) wegen Verlängerung des Zahlungszieles	" 0.15	-. -
Steigerung der allgemeinen Regie	" 0.05	" 0.05 " "
Deloredere (3%)	" 0.58 (1 %)	" 0.19 " "
	Gesamt S 1.26	S 0.66 je t

Dies ist das einfache betriebswirtschaftliche Bild; im Bestreben, sich über die Angelegenheit zu einigen, hat dann später das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau sein Ergebnis auf S 1,04 je Tonne reduziert, während die Arbeiterkammer ihr Ergebnis auf S 0,69 je Tonne ausbesserte, was zu den oben erwähnten Vorschlägen führte.

Da eine weitere Überbrückung der noch immer erheblichen Differenz (S 1,04 bzw. S 0,69) im Verhandlungswege nicht mehr möglich erschien, hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau schliesslich in der 87.Sitzung der Preiskommission beim Bundesministerium für Inneres am 3.3.1950 einen kombinierten Vorschlag eingebracht, nur um eine allseits vertretbare Erledigung zu ermöglichen. Dieser Vorschlag bestand darin, als allgemeine Erhöhung den Satz von S 1,04 je Tonne zu bestimmen, während ein noch näher festzulegender Kreis von Beziehern einen begünstigten Erhöhungssatz von nur S 0,69 je Tonne geniessen sollte. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau war dabei von der Vorstellung getragen, dass bei gewissen Beziehern das in die Rechnung eingestellte Deloredere vermindert werden kann; auch sollte die Idee eines Mengenrabattes zum Durchbruch kommen. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist auch heute noch fest davon überzeugt, dass dieser letzte kombinierte Vorschlag absolut diskutabel

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

23. Juni 1950.

ist; er beleuchtet jedenfalls die ungerechtfertigten Vorwürfe, die von "Kohlenwucher" sprechen, ohne sich über die Ausmasse und Grössenordnungen Rechenschaft zu geben.

Zur grossen Enttäuschung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau ist dieser Vorschlag vom Bundesministerium für Inneres verworfen worden; es musste konstatiert werden, dass das Bundesministerium für Inneres nicht einmal bereit war, auf der Basis des Arbeiterkammervorschlages zu verhandeln. Es zeigte sich, dass die monatelangen und mühevollen, mit grossen Ernst betriebenen Kostenprüfungen bei den repräsentativsten Kohlengrosshandlungen überhaupt ignoriert werden sollten. Es zeigte sich ferner die bedrohliche und für den Standpunkt des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau absolut unannehmbare Tendenz, die staatliche Preisbestimmung nach dem Vorbild des ehemaligen Reichskommissärs für die Preisbildung zu handhaben und sie in Verkennung ihrer wahren Aufgaben als Werkzeug zu benützen, um einen Teil des Handels auf kaltem Wege, durch bewusste Verweigerung angemessener Kostenpreise auszuschalten, lahmzulegen oder aus der Volkswirtschaft zu verdrängen. Diese Tendenz trat aus dem gegebenen Anlass in einer Weise zutage, die zu übersehen oder stillschweigend hinzunehmen für das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau eine Preisgabe der ihm anvertrauten volkswirtschaftlichen Interessen bedeuten würde. Mit kalter Berechnung sollte ein ernster Einbruch in den privaten Handel erfolgen, ohne jede Rücksicht auf die tausend Existenzen, deren Lebensgrundlage mit der Gewährung angemessener Kostenpreise zusammenhängt, und ohne Rücksicht darauf, dass eine derartige Handhabung der staatlichen Preisbestimmung dem österreichischen Rechts- und Wirtschaftssystem absolut widerspricht. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau als vom Gesetz berufener Faktor der Preisbestimmung ist nicht in der Lage, einer solchen Preisregelung zuzustimmen. Es ist auch nicht verpflichtet und, wenn man sein Ressortbereich berücksichtigt, auch gar nicht berechtigt, einer solchen Regelung zuzustimmen.

Nach diesen Feststellungen muss ein weiterer Punkt der Anfrage berichtigt werden. Die Anfrage spricht von einer Anordnung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau an die "unter seiner Leitung stehende Österreichische Brennstoffimportgesellschaft", den Kohlengrosshandel schon jetzt die niedrigeren Einkaufspreise zu verrechnen, während der Grosshandel seinen Abnehmern noch immer die alten Preise anrechnet. Eine solche Anordnung ist in Wirklichkeit nicht erlassen worden. Die Österreichische Brennstoffimportgesellschaft verrechnet ihren Partnern immer nur die Originalpreise, ohne dass es einer

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

23. Juni 1950.

besonderen Anordnung bedürfte; sie ist ein nicht auf Gewinn berechnetes Unternehmen, das seine Kosten nur durch Eingebung eines geringen, von den Behörden festgelegten "Einfuhrzuschlages" in derzeitiger Höhe von 17 Groschen je Tonne importierter Kohle deckt. Es ist auch nicht richtig, dass der Kohlenhandel in allen Fällen noch immer die alten Preise anrechnet. In vielen Fällen nimmt er à-conto-Zahlungen entgegen und lässt die Abrechnung bis zur Verlautbarung der neuen Preise offen. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau muss dem in der Öffentlichkeit oft gebrauchten Schlagwort vom "Kohlenwucher" entgegentreten; es glaubt dies am besten dadurch tun zu können, indem es ^{wieder} Ziffern vorführt:

In der Zeit vor 1938, also in einer Zeit scharfen Wettbewerbes auf allen Linien, betrug die Nutzspanne des Kohlengrosshandels 7 % und mehr. Heute beträgt der durchschnittliche Wert importierter Brennstoffe etwa 250 S je Tonne; die jetzige Bruttonutzspanne des Kohlengrosshandels beträgt, wie schon eingangs erwähnt, im Durchschnitt S 4,22 je Tonne. In Prozenten vom Kohlenwert ist also die Bruttonutzspanne weniger als 2 %. Aus dieser Bruttonutzspanne hat der Kohlenhandel zu bestreiten: die Kosten seines Personals, Betriebssteuern, Miete für Lokale, Büroräume usw., den ganzen Sachaufwand, die Kosten für Leihgeld, öffentliche Gebühren, das Risiko für Verluste bei zahlungsunfähig gewordenen Schuldern u.dgl.

Es hiesse die Sachkenntnis und die wirtschaftliche Einsicht der Herren Interpellanten unterschätzen, wollte man an dieser Stelle näher ausführen, dass die volkswirtschaftliche Leistung des Handels genau so wie jeder andere Berufs- und Erwerbszweig Anspruch auf Deckung seiner Kosten hat. Die leider verbreitete, aber vollkommen unrichtige Meinung, dass der Handel "überflüssig" sei und keine volkswirtschaftlichen Funktionen erfülle, beruht auf schlimmsten Etatismus; die Wirtschaftsgeschichte keines Landes hat bisher den Beweis erbringen können, dass staatliche Verteilungs- oder Markteinrichtungen billiger als der private Handel zu arbeiten vermögen. Schliesslich darf erklärt werden, dass das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau keineswegs als Schutzherr des Kohlengrosshandels zu betrachten ist; es hat nur pflichtgemäss die Interessen des gesamten Handelsstandes, soweit sie gesetzlich begründet und durch gewissenhaftes Verfahren erkannt sind, zu wahren.

~~6. Beiblatt~~Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 23. Juni 1950

Im Hinblick auf diese Ausführungen kann zusammenfassend folgendes gesagt werden: Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist bereit, einer preisbehördlichen Regelung der Kohlenpreise sofort seine Zustimmung zu geben, wenn sie auch dem Kohlenhandel die ihm nach volkswirtschaftlicher Leistung und Funktion gebührende, nach dem Prinzip der Kostendeckung bemessene Vergütung gewährt. Es ist weiter bereit, in seinem Geschäftsbereich dafür zu sorgen, so wie es vom Anfang an immer beabsichtigt war, dass der Kohlengrosshandel an waggonbeziehende Verbraucher die Differenz zwischen den amtlich bestimmten Verkaufspreisen und den in der Zwischenzeit etwa erzielten Mehrerlösen vergütet.

-.-.-.-